

Freiburg im Breisgau, den 4. August 2010

Inhalt: Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“. — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2010. — Seminar für Priester „Mut und Kompetenz zur Leitung“. — Führungstraining ... umgehen oder angehen? — Priesterbuch „Treue Christi, Treue des Priesters“. — Personalmeldungen: Ernennung. — Anstellung der Neupriester zum Schuljahresbeginn. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Ausschreibung einer Pfarrei.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 333

Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“

Durch Stiftungsakt und Stiftungssatzung vom 7. Mai 2010 wurde die „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“ errichtet. Die Stiftung wurde durch Urkunde des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 2. Juli 2010 als kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts anerkannt. Nachfolgend werden **Stiftungsakt** und **Stiftungssatzung** bekannt gemacht:

Stiftungsakt zur Errichtung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg

I.

Das Wirken der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg hat zum Ziel, die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, die Weitergabe des Glaubens der Katholischen Kirche, die pastoralen, liturgischen, diakonischen und kulturellen Aufgaben der Katholischen Kirche in der Erzdiözese Freiburg heute und in Zukunft zu sichern.

Sie verwirklicht ihre Ziele, indem sie nach den Erfordernissen der Zeit die notwendigen, vielfältigen Tätigkeiten der Katholischen Kirche fördert. Dies geschieht zum Beispiel durch die finanzielle Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, alten und kranken Menschen oder im Engagement für die Solidarität für die Weltkirche.

Die Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese baut auf den notwendigen – ja unverzichtbaren – Einsatz des Einzelnen für die Gemeinschaft des Glaubens. Sie fördert aktiv die Idee des Stiftens und lädt kirchliche Institutionen und Menschen guten Willens dazu ein, als Stifterinnen und Stifter an der Verwirklichung ihrer Ziele mit zu wirken und die Zukunft der Katholischen Kirche in der Erzdiözese Freiburg zu gestalten.

II.

Durch diesen Stiftungsakt errichte ich aufgrund der cc. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC sowie der §§ 22, 23 und 17 Abs. 1 und 3 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die **Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg**.

Sitz der Stiftung ist Freiburg.

Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit und nach staatlichem Recht eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zweck der kirchlichen Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Erzdiözese Freiburg und ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsverbände, kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger bei der Verfolgung ihrer kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke.

Darüber hinaus soll die Stiftung auch das kirchliche Stiftungswesen in der Erzdiözese Freiburg fördern.

III.

Die Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg wird mit einem Grundstockvermögen von fünf Millionen Euro ausgestattet.

IV.

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat;
- b) das Kuratorium.

V.

Für die Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg gilt die nachfolgende von mir erlassene Satzung.

VI.

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Ordinarius.

VII.

Die Stiftung erlangt gemäß § 24 i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 28 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit durch Verleihung seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

VIII.

Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, die Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 7. Mai 2010

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht gemäß can. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Erzdiözese Freiburg und ihrer Kirchengebäude, Dekanatsverbände, kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger bei der Verfolgung ihrer kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Die Unterstützung erfolgt durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen.

(2) Die Stiftung fördert das kirchliche Stiftungswesen in der Erzdiözese, indem sie die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen (Stiftungsfonds) übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Erzdiözese errichtet sind oder werden.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck

1. Stiftungsfonds für weitere Bereiche der kirchlichen Arbeit zu errichten;
2. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Erzdiözese zu unterstützen und zu beraten;
3. Werbung für die Stiftungen der in § 3 Absatz 1 genannten Institutionen durchzuführen und deren Bemühungen um die Beschaffung von Mitteln zu unterstützen. Dabei soll wo immer möglich ein Wettbewerb um Mittel vermieden werden.

(4) Die Stiftung kann selbständige und unselbständige kirchliche Stiftungen im Bereich der Erzdiözese Freiburg unterstützen oder auf Antrag der Stiftungen oder der Stiftenden Verwaltungsgeschäfte übernehmen.

(5) Es werden nach Absatz 3 Nr. 1 folgende allgemeine Stiftungsfonds errichtet:

1. Bildungsfonds zur Unterstützung und Förderung des katholischen Bildungswesens in der Erzdiözese Freiburg;
2. Jugendfonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Jugendpastoral in der Erzdiözese Freiburg;
3. Familienfonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Familienpastoral in der Erzdiözese Freiburg;
4. Weltkirchenfonds zur Unterstützung und Förderung des weltkirchlichen Engagements der Erzdiözese Freiburg.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von fünf Millionen Euro ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 3 genannten Zwecken.

Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer bestehenden oder neu zu errichtenden unselbständigen Stiftung zuzurechnen sind. Der Stiftungsrat kann die Annahme von Zuwendungen, die mit Auflagen verbunden sind, vom Bestehen bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, um die Übertragung der Verwaltung unselbständiger Stiftungen und um sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Überschuss der Erträge über die Aufwendungen der Stiftung und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen nachzuweisen.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 7 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat;
2. das Kuratorium.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Die Amtsperiode des Stiftungsrates dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten (der konstituierenden Sitzung) des Stiftungsrates nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

(3) Dem Stiftungsrat gehören sieben Mitglieder an, die vom Erzbischof bis auf Buchstabe d) ernannt werden. Er setzt sich zusammen aus

- a) einer/einem Vorsitzenden,
- b) einem Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates als stellvertretende/stellvertretender Vorsitzende/Vorsitzender,
- c) einem Mitglied des Domkapitels,
- d) einem Mitglied, das von der Kirchenstreuervertretung gewählt bzw. entsandt wird,
- e) dem/der Leiter/Leiterin der Stabsstelle Fundraising im Erzbischöflichen Ordinariat
- f) zwei in der Pastoral erfahrene Persönlichkeiten.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann aus be-

sonderem Anlass der Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen werden. Die Einladung zu Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(9) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können durch den Erlass einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Rechtliche Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Stiftungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Erzbischof ernannt werden. Dem Kuratorium sollen katholische Persönlichkeiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(2) Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kuratoriums.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Erzbischof von Freiburg oder eine von ihm mit dem Vorsitz beauftragte Persönlichkeit. Das Kuratorium wählt einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende.

(5) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und kann ihm Vorschläge zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung erteilen.

(6) Das Kuratorium wird nach Bedarf durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende einberufen. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Es soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann einstimmig verzichtet werden.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(8) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden.

(9) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Kuratoriums können durch den Erlass einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Geschäftsführung und Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates durch das Erzbischöfliche Ordinariat besorgt. Die Verwaltungskosten sind der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.

(2) Für die Stiftung ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwendungen des Rech-

nungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwandsrechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat und dem Ordinarius vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung der Stiftung einschließlich der Änderung ihres Zwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

§ 14 Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks der Stiftung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Stiftungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung der Jahresrechnung und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

- a) die Aufnahme von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro und höher,
- b) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 KVO V genehmigungspflichtig sind,
- c) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Gebäuden,
- d) Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- e) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- f) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieser Organe in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(4) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

(5) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an und schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht öffentliche Rechtsfähigkeit durch Anerkennung seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Freiburg im Breisgau, den 7. Mai 2010


Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 334

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2010

Anfang August werden vom *Buch und Presse Vertrieb*, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2010 versandt.

Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Nr. 335

Seminar für Priester „Mut und Kompetenz zur Leitung“

Die Leitungsaufgabe im Pastoralen Raum ist für den Dienst des Priesters eine eigene Herausforderung. Der Abschied von einer Pfarrstelle und der Neubeginn in einer Seelsorgeeinheit bietet die Chance, diesem Übergang besondere Aufmerksamkeit zu schenken, bisherige Erfahrungen zu reflektieren und neue Perspektiven für bevorstehende Aufgaben und Zuständigkeiten zu gewinnen.

Wir werden in diesem Seminar

- die Erfahrungen der Teilnehmer mit der Wahrnehmung von Leitung in ihrem bisherigen Aufgabenfeld miteinander anschauen,
- aufzeigen, was heißt überhaupt „Führen und Leiten“ in der Kirche und was sind die Grundvoraussetzungen eines kooperativen Leitungsdienstes,
- nach dem beruflichen und geistlichen Selbst-Verständnis der Teilnehmer („Dienst-Amt“) fragen und Kriterien für die geistliche Qualität der Leitungsaufgabe in einer Seelsorgeeinheit gewinnen,
- konkrete Leitungskompetenz einüben für eine zielgerichtete und ressourcen-orientierte Pastoral- und Gemeindeentwicklung und einen förderlichen Umgang mit Konflikten sowie das Führen von Zielvereinbarungsgesprächen schulen.

Teilnehmer: Priester, die mit der Leitung einer Seelsorgeeinheit beginnen und Priester, die neu mit einer Leitungsaufgabe begonnen haben

Termin: 4. Oktober 2010, 14:30 Uhr, bis
7. Oktober 2010, 13:00 Uhr

Ort: Karl Rahner Haus
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. II, und
Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor,
Freiburg

Referent/in: Prof. Dr. Manfred Belok, Chur
Monika Rohfleisch, Dekanatsreferentin,
Sinsheim

Gesprächspartner aus der Abteilung Seelsorgepersonal
und Bildung, Referat Personalentwicklung: Domkapitular
Dr. Peter Kohl.

Anmeldungen bis 30. August 2010 an das Institut für
Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107,
79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61)
1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.

Nr. 336

Führungstraining ... umgehen oder angehen?

Konflikte/schwierige Gespräche in der Personalführung

Wo Menschen zusammenarbeiten gibt es unterschiedliche Interessen und Wünsche. Manche lassen sich gut verbinden, andere führen zu Spannungen und Konflikten. Als Dienstvorgesetzte/r stehen Sie immer wieder in Situationen, in denen Sie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kritische Themen ansprechen und Konflikte konstruktiv bearbeiten möchten oder müssen.

Zahlreiche Dienstvorgesetzte aus Pastoral und Verwaltung wünschen sich dafür mehr Fertigkeiten und Übung, um Spannungen früher zu entschärfen und möglichst für die berufliche Arbeit fruchtbar werden zu lassen.

Das Führungstraining zeigt Ihnen Wege, wie Sie den kleinen oder großen Ärger klären und so Energie für die Bewältigung der beruflichen Aufgaben gewinnen können. Neben Informationen und Tipps zum Hintergrund von Konflikten und produktiven Reaktionen darauf stehen vor allem praktische Lernsituationen in kleinen Gruppen im Mittelpunkt der Veranstaltung. So können Sie die für Ihre Person und Situation passenden Ansätze gleich ausprobieren und sich zu eigen machen.

Teilnehmer: Dienstvorgesetzte der Erzdiözese Freiburg
aus Pastoral und Verwaltung

Termin: 30. November 2010, 09:30 Uhr, bis
01. Dezember 2010, 13:00 Uhr

Ort: Karl Rahner Haus
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

Leitung: 3 bis 4 Mitglieder des Schulungsteams:
Diana Beetz, Supervisorin, Organisationsbe-
raterin, Personenzentrierte Beratung (GwG) /
Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Su-
pervisor / Wolfgang Oswald, Referatsleiter,
Supervisor und Ulrich Schabel, Referent
für Personalentwicklung, Supervisor.

Teilnahmegebühr/Übernachtung/Verpflegung:

Die Kosten für die pastoralen Mitarbeiter werden vom
Institut für Pastorale Bildung getragen. Führungskräfte
in der Verwaltung klären die Kostenübernahme (60,00 €)
mit ihrer Dienststelle.

Anmeldungen bis 27. August 2010 an das Institut für
Pastorale Bildung, Referat Leiten – Planen – Entwickeln,
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 -
2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-
entwickeln@ipb-freiburg.de. Die Anmeldungen werden
in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 337

Priesterbuch „Treue Christi, Treue des Pries- ters“

Aus Anlass des Priesterjahres gibt das Zentrum für Be-
rufungspastoral einen Sammelband mit Grundlagentexten
zu verschiedenen Facetten einer Theologie priesterlichen
Lebens heraus. Unter dem Leitwort des Priesterjahres,
„Treue Christi, Treue des Priesters“, kommen besonders
Autoren zu Wort, deren Texte bereits im Rahmen der ver-
schiedenen Drucke der Freiburger Dienststelle erschie-
nen sind und bis heute nicht an Aktualität eingebüßt
haben.

Die Suche nach einem Profil priesterlicher Existenz lässt
auch nach der grundlegenden Berufung zum Christsein
fragen: Wie das Priesterjahr für den Vorsitzenden der
Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert
Zollitsch, eine „Chance für alle Priester und Gläubigen“
ist, soll der Sonderdruck zum Priesterjahr mit Schwerpunk-
ten wie *Berufung*, *evangelische Räte* und dem *Dienst
des Priesters* nicht nur Priester, sondern alle am Thema
Interessierten ansprechen.

„*Treue Christi, Treue des Priesters*“ – *Beiträge zu einer
Theologie priesterlicher Existenz* ist als Taschenbuch,
360 Seiten, erhältlich zum Preis von 13,50 € zuzüglich
Versandkosten beim Zentrum für Berufungspastoral
unter info@berufung.org.

Personalmeldungen

Nr. 338

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. Juli 2010
Herrn Pfarrer *Peter Nicola* zum *Dekan* des Dekanates
Linzgau ernannt

Anstellung der Neupriester zum Schuljahres- beginn

Dominik Feigenbutz als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Bad
Säckingen*, Dekanat Waldshut

Bernd Gehrke als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Tauber-
bischofsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

Siegfried Huber als Vikar in die *Seelsorgeeinheit
Rheinfelden*, Dekanat Wiesental

Karlheinz Kläger als Vikar in die *Seelsorgeeinheit
Mosbach*, Dekanat Mosbach-Buchen

Christian Müller als Kaplaneiverweser in die *Seel-
sorgeeinheit Waldkirch*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Christian Nötzel als Vikar in die *Seelsorgeeinheit
Empfingen*, Dekanat Zollern

Nelson Ribeiro als Vikar in die *Seelsorgeeinheit
Neckargemünd*, Dekanat Kraichgau

Oliver Störr als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Bad
Krozingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Rainer Warneck als Vikar in die *Seelsorgeeinheit
Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 13. September
2010 Herrn *Markus von Chamier*, Furtwangen, und Herrn
Dr. Michael Hettich, Sasbach, in solidum zu Pfarrern der
Pfarreien *St. Bernhard Durmersheim*, *St. Dionysius
Durmersheim* und *St. Andreas Au am Rhein*, Dekanat
Rastatt, ernannt. Pfarrer Markus von Chamier wird zum
Leiter der Seelsorgeeinheit Durmersheim und Pfarrer
Dr. Michael Hettich zum Rektor der Wallfahrtskirche
Maria Bickesheim bestimmt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 13. September
2010 Herrn *Axel Maier*, Meßkirch, zum Pfarrer der Pfar-
reien *St. Peter und Paul Immendingen*, *St. Theopont und
Synesius Immendingen-Hattingen*, *St. Prisca Immen-*

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 21 · 4. August 2010

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 21 · 4. August 2010

dingen-Ippingen, St. Bartholomäus Immendingen-Mauenheim, St. Gallus Immendingen-Zimmern, St. Andreas Tuttlingen-Möhringen und St. Jakobus Tuttlingen-Eßlingen, Dekanat Hegau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 28. November 2010 Herrn *Michael Teipel*, Emmendingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Bernhard Baden-Baden, Liebfrauen Baden-Baden* und *St. Eucharius Baden-Baden*, Dekanat Baden-Baden, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

10. Sept.: Vikar *Werner Mühlherr*, Bad Krozingen, in die *Seelsorgeeinheit Löffingen*, Dekanat Neustadt

Vikar *Martin Patz*, Pforzheim, in die *Seelsorgeeinheit Immendingen*, Dekanat Hegau

Vikar *Jürgen Schmidt*, Empfingen, in die *Seelsorgeeinheit Pforzheim Innenstadt*, Dekanat Pforzheim

Vikar *Matthias Weil*, Löffingen, in die *Seelsorgeeinheit Kenzingen*, Dekanat Endingen-Waldkirch

13. Sept.: Pfarrer *Manfred Helfrich*, Karlsruhe, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Sinzheim*, Dekanat Baden-Baden

P. Mathew Kunnumpurath MCBS, Bad Säckingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Schuttertal*, Dekanat Lahr

Vikar *Jens Maierhof*, Rheinfeldern, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Kraichtal-Elsenz*, Dekanat Bruchsal

13. Sept.: *Dr. Veit Rutkowski* als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Käfertal-Vogelstang* und *Mannheim Ost*, Dekanat Mannheim

Vikar *Jürgen Schindler*, Waldkirch, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Singen*, Dekanat Hegau

Pfarrer *Dr. Peter von Zedtwitz*, Freiburg, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheiten Bad Krozingen* und *Hartheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Entpflichtungen

Diakon *Sigurd Flick*, Ettlingen, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2010 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Ettlingen Stadt*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

P. Krzysztof Labak CSsR wurde mit Ablauf des 31. August 2010 von seinen Aufgaben als Rektor der *Wallfahrtskirche Maria Bickesheim* in Durmersheim, Dekanat Rastatt, entpflichtet.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Donaueschingen, bestehend aus der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Donaueschingen, Dekanat Schwarzwald-Baar, zum 1. November 2010

Bewerbungsfrist: 22. September 2010